

**S A T Z U N G**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 16.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.02.1995 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzuerlegen.

(2) Im Gebührenverzeichnis erhält Nr. 5 folgende Fassung:

5 Bauordnungsrecht

5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 50,00 DM
---	--

5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
-------------------------------------	---------

5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 50,00 DM
---	---

(3) Die Nummer 16.3 des Gebührenverzeichnisses wird gestrichen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 16.12.1996



Herrmann  
Bürgermeister

